

Satzung
zur Festlegung der Westgrenze des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Lindhöft
(Innenbereichssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 34 des Bundesbaugesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 14.06.1984 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Westgrenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Lindhöft ist die Südwestgrenze des Flurstückes 31/6 der Flur 2 Gemarkung Lindhöft bis zu einer Linie, die senkrecht zu dem nordwestlichen Grenzstein des Flurstückes 61/4 an der Alten Dorfstraße sowie einer Linie, die in dem Flurstück 30/1 der Flur 2 der Gemarkung Lindhöft in einem Abstand von 30 m parallel zur Alten Dorfstraße von Nordwest nach Südost, verläuft. Die genaue Grenze ist in der Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.07.1984 erteilt.

Noer, den 26.07.1984

Gemeinde Noer
Der Bürgermeister